

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl, Ing. Wallner und Mag. Scharfetter (Nr. 244 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über eine Energiekostenunterstützung für Strom und Gas im Land Salzburg erlassen (Salzburger Energiekostenunterstützungsgesetz - S.EKUG) und das Salzburger Stromkostenunterstützungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 31. Jänner 2024 mit dem Antrag befasst.

Abg. Ing. Wallner berichtet, dass es beim Energiekostenunterstützungsgesetz im wesentlichen darum gehe, dass für Personen, die von Energiekostenunterstützungsmaßnahmen des Bundes im Bereich des Heizens noch nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen würden. Es gehe konkret um jene Haushalte, die mit Strom oder Gas heizten. Die Höhe der jeweiligen Unterstützung könne für beide Bereiche aus den im Gesetz enthaltenen Tabellen abgelesen werden. Vorgesehen sei eine sehr unbürokratische Art der Abwicklung, nämlich, dass der Stromversorger beauftragt werde, die durch das Gesetz gewährten Zuschüsse von der Abrechnung in Abzug zu bringen. Bei den Gasversorgern sei es rechtlich leider nicht möglich, zu dieser Vorgangsweise zu verpflichten. Es werde jedoch vorgesehen, dass das Land die Gaslieferanten mit der Abwicklung beauftragen könne. Sollte eine solche Vereinbarung zwischen Lieferant und Land Salzburg nicht zustandekommen, sei vorgesehen, dass die begünstigten Personen einen entsprechenden Antrag auf Zuerkennung der Unterstützung an die Landesregierung stellen könnten. Weiters komme es im Stromkostenunterstützungsgesetz zu einer kleinen Änderung, um die Endabrechnung zwischen dem Land und den Lieferanten zu verbessern. Die prognostizierten Kosten für die Unterstützungsmaßnahmen im Energiekostenzuschussgesetz beliefen sich auf rund € 11,5 Mio. Es handle sich dabei um Mittel aus dem Wohn- und Heizkostenzuschuss des Bundes.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA weist zunächst darauf hin, dass der Gesetzesvorschlag den Oppositionsparteien erst am Samstag übermittelt worden sei, sodass die Vorbereitungszeit relativ kurz gewesen sei. Sie ersuche um Aufklärung zu zwei Fragen. Im Gesetzesvorschlag sei in beiden Gesetzen festgelegt, dass Personen und Haushalte unterstützt werden sollten, die von erhöhten Energiekosten betroffen seien und keine oder nur unzureichende Unterstützungen erhalten hätten. Es interessiere sie, was diese Formulierung konkret bedeute. Eine zweite Frage betreffe den Kostenersatz an die Lieferanten. Dieser sei sowohl in den Bereichen Strom und Gas vorgesehen. Zusätzlich sei aber im Abschnitt Gas vorgesehen, dass die betreffenden Lieferanten für die Implementierung der Abwicklung eine Abgeltung

erhalten sollten. Sie ersuche um Aufklärung, warum hier unterschiedlicher Kostenersatz gewährt werde.

Klubvorsitzender Abg. Egger-Kranzinger kritisiert ebenfalls, dass der Gesetzesvorschlag erst am vergangenen Samstag übermittelt worden sei. Es wäre erfreulich, wenn man zukünftig doch wieder mehr Zeit zur Vorbereitung auf Gesetzesänderungen hätte. Ihn interessiere, warum diese Energiekostenunterstützung nur für Strom- und Gasheizungskunden beschlossen werden solle und nicht auch für Haushalte, die mit Pellets oder Fernwärme heizten. Weiters dürfe er darauf verweisen, dass beispielsweise das Burgenland die Zahlung der Energiekostenunterstützung nicht an die Lieferanten ausgelagert habe, sondern selber durchführe. Zudem gebe es im Burgenland eine Einkommensobergrenze, sodass gewährleistet sei, dass nur Personen diese Unterstützung bekämen, die sie auch tatsächlich benötigten.

Abg. Pansy BA verweist ebenfalls auf die sehr kurze Vorbereitungszeit für die Beschlussfassung des Gesetzesvorschlages. Sie ersuche um Erläuterung, warum Gaskunden einen Antrag an die Landesregierung stellen könnten, die Stromkunden jedoch nicht.

Mag.^a Sumereder (Referat Legislativ- und Verfassungsdienst) führt zur Frage des Begünstigtenkreises aus, dass es sich bei der von Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA zitierten Gesetzesstelle lediglich um die Zielbestimmung des Energiekostenunterstützungsgesetzes handle. Die genaue Definition des Kreises der Begünstigten sei im 2. Abschnitt (Strom) und 3. Abschnitt (Gas) des Gesetzes zu finden. Zur unterschiedlichen Regelung beim Kostenersatz erläutert sie, dass natürlich für beide Bereiche vorgesehen sei, dass die Kosten der Unterstützung selbst dem Lieferanten vom Land zu ersetzen seien. Dass die Lieferanten von Gas eine einmalige Abgeltung für die Abwicklung der Unterstützung erhielten, habe kompetenzrechtliche Gründe. Da im Bereich Gas der Bund zuständig sei, habe man keine Möglichkeit gehabt, diese Lieferanten zur Abwicklung zu verpflichten. Das Land könne aber entsprechende Verträge mit den Lieferanten abschließen. Damit die Lieferanten auch einen Anreiz hätten, dies zu tun, habe man den Ersatz dieser Verwaltungskosten mitaufgenommen.

DI Dr. Löffler (Referat Energiewirtschaft und -beratung) verweist bezüglich der Möglichkeit der Antragstellung an die Landesregierung im Bereich Gas auf die Ausführungen von Mag.^a Sumereder. Da das Land in diesem Bereich Verträge mit den Lieferanten abschließen müsse, habe man auch eine Regelung für den Fall vorsehen müssen, dass ein Lieferant nicht zum Abschluss dieses Vertrages bereit sei. Somit werde sichergestellt, dass auch jene Personen in den Genuss der Unterstützung kämen, deren Lieferanten keinen Vertrag mit dem Land hätten. Zur Frage warum es keine Unterstützung für die Kosten von Pellets und Fernwärme gebe, sei auszuführen, dass bei Strom- und Gasheizungen die größten Preissteigerungen zu verzeichnen gewesen seien, weshalb man sich zur Unterstützung in diesen Bereichen entschlossen habe.

Landesrat Mag. (FH) Zauner MA betont, dass das Land froh sein müsse, wenn die Salzburg AG den administrativen Aufwand übernehme. Es gehe hier um mehrere zehntausend Kundinnen und Kunden. Das Land habe nicht die entsprechenden Systeme, um den Kundinnen und Kunden Geldbeträge direkt gutzuschreiben. Die vorgesehene Abwicklung durch die Lieferanten

ermögliche für die Kundinnen und Kunden eine unbürokratische Bearbeitung, für die kein zusätzlicher Antrag notwendig sei. Würde das Land die Unterstützung selbst abwickeln, wäre mit erheblichen Verwaltungskosten zu rechnen. Es sei besser, mehr Geld komme bei den Leuten an, als es für die Verwaltung zu verwenden.

Landesrat DI Dr. Schwaiger betont, dass die Unterstützung im Rahmen der Jahresabrechnung als Gutschrift abgezogen werde, also zu dem Zeitpunkt, wo man es am dringendsten brauche. Mit der Abwicklung von etwa 50.000 Anträgen auf Energiekostenunterstützung wäre die Landesverwaltung überfordert, daher sei es gut, dass dies durch die Lieferanten gemacht werde. Wie dies im Burgenland konkret vollzogen werde, entziehe sich seiner Kenntnis. Zu der dort vorgesehenen Einkommensobergrenze sei jedoch festzustellen, dass das Land Salzburg bzw. die Lieferanten gar nicht selber über entsprechende Daten verfügten. Man müsste hier daher wieder im Rahmen eines Antrages entsprechende Angaben verlangen, die dann auch wieder überprüft werden müssten, was wiederum einen enorm hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Die Ausschussmitglieder kommen in der Spezialdebatte überein, die Artikel des Gesetzesvorschlages im Block abzustimmen. Zu den Artikeln I und II meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl, Ing. Wallner und Mag. Scharfetter betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über eine Energiekostenunterstützung für Strom und Gas im Land Salzburg erlassen (Salzburger Energiekostenunterstützungsgesetz - S.EKUG) und das Salzburger Stromkostenunterstützungsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 244 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 31. Jänner 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Ing. Wallner eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Jänner 2024:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.